

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 15, Jahrgang 2021, vom 13.10.2021**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		
Inhalt		Seite
1	Satzungserweiterung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „An der Friedburg“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1
2	1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	3
3	Aufstellung des Bebauungsplanes R49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	5
4	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rees durch die Amprion GmbH, Dortmund Gleichstromverbindung A-Nord Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	8



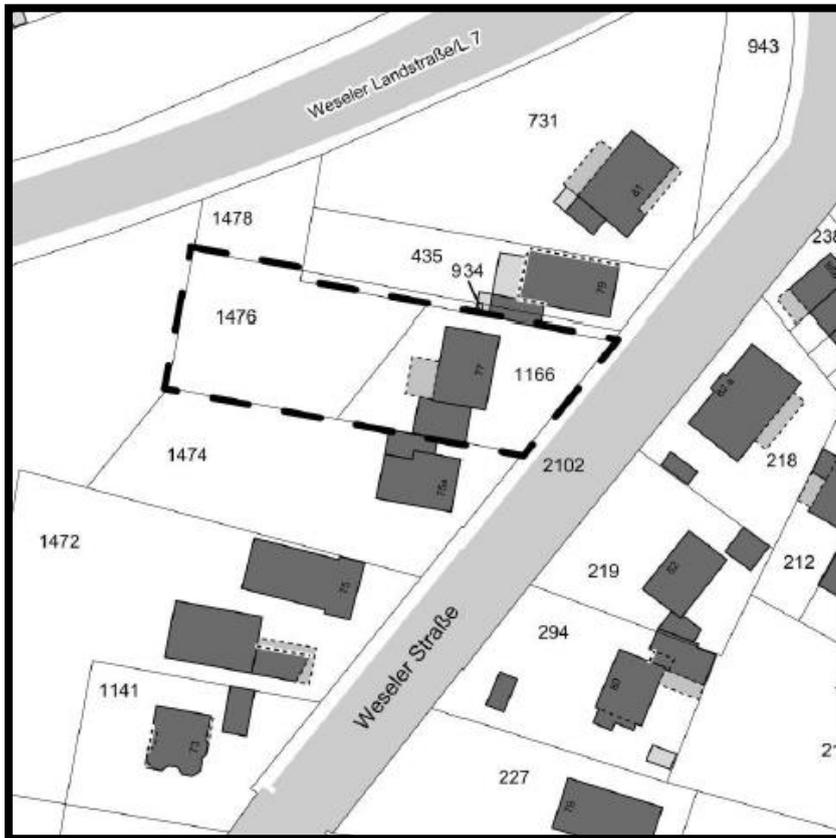
1. Satzungserweiterung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „An der Friedburg“  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Stadt Rees am 16.09.2021 die Änderung (Erweiterung) der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3

BauGB für den Bereich „An der Friedburg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Inhalt der Satzungsänderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche auf den Flurstücken 1166 und 1476, Flur 10, Gemarkung Rees, um 5 m in nördlicher/ nordwestlicher Richtung.

Der Geltungsbereich der Satzungsänderung „An der Friedburg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



**Grenzen des Geltungsbereiches des Satzungsentwurfes der Stadt Rees gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „An der Friedburg“**  
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

### **Hinweise:**

- a) Die Änderung/Erweiterung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „An der Friedburg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- a) Sie liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 zu melden.
- b) Berechtigte, die durch die Satzung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „An der Friedburg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 23. Sept. 2021

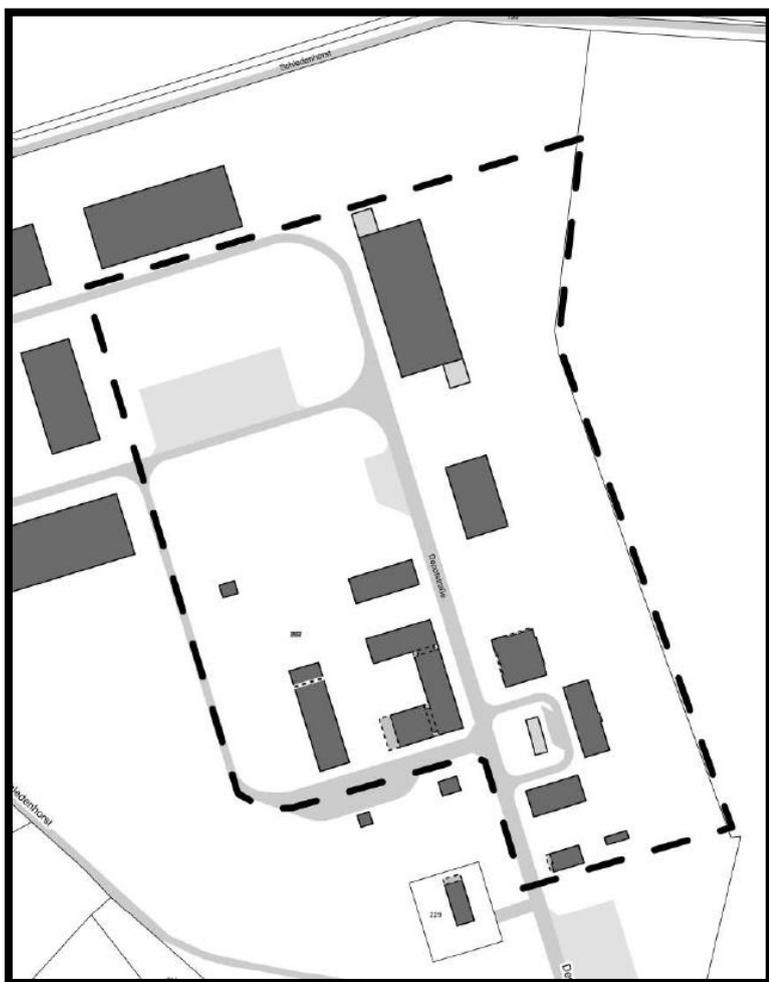
Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## **2. 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Stadt Rees am 16.09.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung als Satzung beschlossen.

Die Änderung betrifft das festgesetzte Sondergebiet 2 teilweise und das Sondergebiet 3 vollständig. Für die Flächen sind im B-Plan Festsetzungen für Sondergebiete mit spezifischen Festsetzungen für die Zweckbestimmungen getroffen. Diese Festsetzungen werden nun für die heutige Nutzung in der Zweckbestimmung neu festgelegt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich



Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“  
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

**Hinweise:**

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 zu melden.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 23. Sept. 2021

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

3. Aufstellung des Bebauungsplanes R49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) beschlossen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Rees zwischen der Sahlerstraße, dem Hermann-Terlinden-Weg und der Greisstraße. Betroffen ist das Flurstück 434, Flur 9 Gemarkung Rees. Die Erschließung des Wohnquartiers ist über die Greisstraße sowie über den Hermann-Terlinden-Weg vorgesehen. Die inneren Erschließungsanlagen werden als Verkehrsflächen festgesetzt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 11.408 m<sup>2</sup>. Das geplante Wohnquartier wird als Allgemeines Wohngebiet mit einer zwei- bis dreigeschossigen Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt. Gegliedert wird das Baugebiet in überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes R 49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ im vereinfachten Verfahren  
© Geobasisdaten 2021

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
<b>Mensch</b>		
Schutzgut Mensch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	§1 BauGB Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro StadtUmbau vom 02.07.2021

<b>Boden</b>		
Schutzgut Boden Geologische Bodenverhältnisse	Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse	Geotechnischer Bericht vom Büro conTerra vom 05.11.2021
<b>Wasser</b>		
Schutzgut Wasser Versickerung	Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse	Geotechnischer Bericht vom Büro conTerra vom 05.11.2021
Starkregen	Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens nach DIN 1986-100	Niederschlagswasserkonzept des Büros Hydrotec vom August 2021

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes R49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ der Stadt Rees mit Begründung und Artenschutzfachbeitrag in der Zeit

**02.11.2021 bis 03.12.2021 (einschließlich)**

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 104 und 106 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Der freie Zugang zu den Planunterlagen ist aufgrund der aktuellen Corona Pandemie und den dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen mittels telefonischer Terminvereinbarung gegeben.

Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der **Telefonnummer 02851/51129 oder 02851/51130** zu melden und einen Termin zu vereinbaren. Der Zugang wird dann durch einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gewährleistet. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Rees, Fachbereich 6, Markt 1, 46459 Rees) oder E-Mail ([stadtplanung@stadt-rees.de](mailto:stadtplanung@stadt-rees.de)) eingereicht werden.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees ([www.stadt-rees.de](http://www.stadt-rees.de)>>**Bauen &Wirtschaft**>> **Aktuelle Beteiligungen**) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) zu erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 27.08.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes R49 „Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 23. Sept. 2021

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

4. Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rees durch die Amprion GmbH, Dortmund  
Gleichstromverbindung A-Nord  
Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

# **GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT REES**

## **ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die erstmals im Jahr 2020 angekündigten Vorarbeiten konnten im vorgesehenen Zeitraum nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

**Mittwoch, 03.11.2021, bis Donnerstag, 03.03.2022,**

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bereits vollumfänglich durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus sind neue Flurstücke hinzugekommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter [www.a-nord.net/vorarbeiten](http://www.a-nord.net/vorarbeiten).

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 99989

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter [www.a-nord.net/vorarbeiten](http://www.a-nord.net/vorarbeiten).



## VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BE- SCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

### KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngeträgten Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z.B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

## ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

## KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

## ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

## GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.



## ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

## GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

## DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

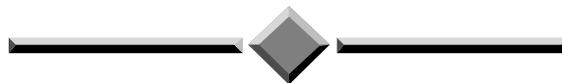
## SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

# LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT REES

GEMARKUNG	FLUR	STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Haffen-Mehr	5	302	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	5	347	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	5	348	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8	642	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8	643	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8	645	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8	655	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8	656	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	368	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	371	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	374	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	378	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	381	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	382	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	383	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	387	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	388	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	389	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	395	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	399	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	400	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	401	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	483	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	501	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	512	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	19	513	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19	514	Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	6	958	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	6	1174	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	6	1253	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	8	656	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	15	257	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	15	258	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund



REESER AMTSBLATT, Ausgabe 15, Jahrgang 2021, vom 13.10.2021, Seite 12  
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet.